

Die Bezirksvertretung fordert den Oberbürgermeister (OB) der Stadt Wuppertal auf:

1. Sofortige Öffnung der Bezirksverwaltungsstelle des Stadtbezirkes Cronenberg
- 2.
3. Unverzügliche Vorlage eines Hygienekonzeptes für eine Nutzung des Büros der Bezirksverwaltungsstelle Cronenberg durch Bürgerinnen und Bürger.
4. Bei dem Wunsch des OB nach einer Änderung von Organisation, Aufgabenwahrnehmung oder personellen Ausstattung der Bezirksverwaltungsstelle ist unverzüglich das ordnungsgemäße Anhörungsverfahren einzuleiten und durchzuführen und damit Rückkehr zur parlamentarischen Beratung.
5. Rückkehr zur Rechtstreue und Beachtung der Gemeindeordnung NRW sowie Hauptsatzung der Stadt Wuppertal und auch an dieser Stelle Rückkehr zur parlamentarischen Beratung und Beschlussfassung durch die zuständigen Organe.
6. Unverzüglich klarzustellen, welche Definition genutzt wird, also z.B. welche Definitionen in Hinblick auf eine Bezirksverwaltungsstelle, ein Bürgerbüro, eine Außenstelle des Einwohnermeldeamtes oder ähnliches genutzt werden.
7. Unverzüglich klarzustellen, dass die reibungslose und professionelle Abarbeitung der Bürgeraufträge, die Servicezeit und der „hohe Qualitätsstand“ nicht von der gesetzlich vorgegebenen Wahrnehmung der Arbeiten in den verschiedenen Bezirksverwaltungsstellen abhängen, sondern der grundsätzlichen Personalentwicklung und Organisationsentscheidung des Oberbürgermeisters unterliegen.
8. Unverzügliche schriftliche Vorlage einer Beschreibung der Aufgaben, Personalunterstützung mit Dienstpostenbeschreibung, sowie Räumlichkeit einer Bezirksverwaltungsstelle im Sinne der Unterstützung der Bezirksvertretung mit ihren Aufgaben nach § 37 GO NRW und des/der Bezirksbürgermeister*in sowie der Ansprechbarkeit für Bürger*innen in allen Angelegenheiten und Anregungen.
9. Sollte die Verwaltung weiterhin eine Schließung aufgrund Corona anordnen, fordern wir unverzüglich eine schriftliche Begründung bei gleichzeitiger Darlegung eines Öffnungskonzeptes.

Die Bezirksvertretung stellt fest:

Die Drucksache VO/0161/22 stellt keine Anordnung zur Organisationsänderung oder Aufgabenwahrnehmung der Bezirksverwaltungsstelle für den Stadtbezirk Langerfeld-Beyenburg dar.

Es gab bisher keine Anordnung auf Organisationsänderung oder Aufgabenänderung mit Anhörungsverfahren. Somit gibt es gar kein rechtsgültiges „3 Standort Modell“.

Das Personal der Bezirksverwaltungsstelle für den Stadtbezirk Cronenberg wurde nicht aufgrund „Organisationsveränderung zu einem 3 Orte Modell“ entsandt. Es wurde an anderweitigem Dienort aufgrund Pandemiebedingungen freigesetzt, da der Bürgerkontakt in der Bezirksverwaltungsstelle Cronenberg wegen der Gesundheitsgefahr und zu unserem ausdrücklichen Bedauern aufgegeben wurde.

Die sofortige Öffnung der Bezirksverwaltungsstelle Cronenberg stellt somit keine Rückkehr zu einem alten Modell dar, sondern den derzeitigen unverletzten Rechtszustand nach §§ 7 (3) und 7 (1) der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal.

Die Formulierung in Verwaltungsdrucksache VO/0161/22, Seite 4, 4) ist schlicht falsch. Die Bezirksvertretung Cronenberg hat keinen Wunsch zur „Rückkehr zum 5 – Standort – Modell“ geäußert. Die Bezirksvertretungen fordert die Wahrnehmung der durch Hauptsatzung zugewiesenen Aufgaben. Ein Schwarzes-Peter-Spiel verbitten wir uns ausdrücklich.

Die Bezirksvertretung kennt und erkennt keinerlei rechtlich fundierte Begründung einer Schließung. Dem Sicherheitsaspekt aufgrund der Corona – Pandemie ist mittels eines seitens der Bezirksvertretung bereits langfristig und mehrfach angemahnten (und nie uns zur Kenntnis gegebenen, vielleicht auch bisher noch nicht erstellten) Hygienekonzeptes Rechnung zu tragen. Hier war es im Gegenteil so, dass die Bezirksvertretung sehr zurückhaltend mit ihren Öffnungsforderungen umgegangen sind. Diese Zurückhaltung ist nun beendet. Ein Hygienekonzept ist vorzulegen. Die weitere Schließung aufgrund der Pandemie schriftlich zu begründen.

Begründung:

Aufgrund von Corona Schutzmaßnahmen und nicht wegen anderer Begründung wurde die Bezirksverwaltungsstelle des Stadtbezirks Cronenberg geschlossen. Nun sehen wir, dass ohne unsere Wissen und ohne unsere Beteiligung stillschweigend eine Organisationsänderungen vorgenommen wurde, die bis dato nie Gegenstand eines Beschlusses oder einer parlamentarischen Befassung war und nun zur Schließung unserer Bezirksverwaltungsstelle führen soll.

Änderungen zur Organisation und Aufgabenwahrnehmung kann der OB ja durchaus vornehmen (siehe §7 (2) Hauptsatzung Stadt Wuppertal). Dies ist unbestritten. Er hat sie aber unter den Bedingungen der Erkennbarkeit der Veränderungen anzuordnen

und wir als Bezirksvertretung haben Anhörungsrecht. Eine schleichende Änderung und Herstellung eines neuen Faktums ohne Beteiligung gibt es nicht. In dem Zusammenhang gibt es auch kein derzeitig rechtsgültiges „3-Orte-Modell“.

Eine grundsätzliche Schließung der Bezirksverwaltungsstelle des Stadtbezirks Cronenberg kann der OB nicht anordnen. Hier wäre zunächst eine Änderung der Hauptsatzung im parlamentarischen Verfahren herbeizuführen. Die dargelegte Änderung in der Drucksache bedeutet de facto eine sofortige Schließung der Verwaltungsstelle in Cronenberg.

Es ist auch keine „Rückkehr zum 5 Orte Modell“, sondern eine selbstverständliche Öffnung der Verwaltungsstelle nach Aufhebung der Corona Schutzmaßnahmen, da es nie eine Anordnung mit Anhörung zu einem „3 Orte Modell“ und der dazugehörigen Schließung in Cronenberg gab.

Eine Abweichung von der Hauptsatzung ist auch keine Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers, es ist kein Prüfauftrag an die Verwaltung und auch kein Bericht an Ausschüsse. Es ist auch nicht auf die lange Bank zu schieben und in einen Zusammenhang mit dem Umzug des EMA in die Bundesbahndirektion zu stellen.

Eine Schließung, bzw. „Nicht wieder Öffnung“ verstößt gegen § 38 GO NRW i.V.M. § 7 Hauptsatzung Stadt Wuppertal. Solange der Rat keine Änderung der Hauptsatzung beschlossen hat, kann die Maßnahme nicht greifen.

Auch der verbleibende Aufgabenumfang der Bezirksverwaltungsstelle, also alles neben der Aufgabe als sogenanntes Bürgerbüro oder als „Außenstelle des Einwohnermeldeamtes“, ist nicht hinreichend geklärt, hier insbesondere: Aufgabenbeschreibung, Personalstärke, Örtlichkeit bei der Unterstützung der Bezirksvertretung, der/s Bezirksbürgermeister*in und Ansprechpartner in allen Angelegenheiten für die Bürger sowie Entgegennahme der Anregungen.

Im Einzelnen:

Der § 38 Gemeindeordnung NRW regelt folgendes:

Bezirksverwaltungsstellen in den kreisfreien Städten

(1) Für jeden Stadtbezirk ist eine Bezirksverwaltungsstelle einzurichten. Die Hauptsatzung kann bestimmen, daß eine Bezirksverwaltungsstelle für mehrere Stadtbezirke zuständig ist oder daß im Stadtbezirk gelegene zentrale Verwaltungsstellen die Aufgaben einer Bezirksverwaltungsstelle miterfüllen.

(2) In der Bezirksverwaltungsstelle sollen im Rahmen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung Dienststellen so eingerichtet und zusammengefaßt werden, daß eine möglichst ortsnahe Erledigung der Verwaltungsaufgaben gewährleistet ist. Die Befugnisse, die dem Oberbürgermeister nach § 62 und § 73 zustehen, bleiben unberührt.

(3) Bei der Bestellung des Leiters einer Bezirksverwaltungsstelle ist die Bezirksvertretung anzuhören. Der Leiter der Bezirksverwaltungsstelle oder sein Stellvertreter ist verpflichtet, an den Sitzungen der Bezirksvertretung teilzunehmen.

Der § 38 GO schreibt somit grundsätzlich für jeden Stadtbezirk eine Bezirksverwaltungsstelle vor, lässt den Kommunen aber einen großen Spielraum in der tatsächlichen Umsetzung, den diese allerdings bei Abweichungen vom Grundsatz mittels Hauptsatzungen zu konkretisieren haben. Dies tut die Stadt Wuppertal in ihrer Hauptsatzung (aktuelle gültige Fassung vom 10.10.2019), dabei konkret in § 7.

Der Landesgesetzgeber hebt zusätzlich ausdrücklich eine dekonzentrierte Aufgabenerledigung und eine damit erwünschte bürgernahe Verwaltung mit möglichst vielen persönlichen Kontakten zu den Bürger*innen hervor.

Nicht zuletzt „... *dient eine dekonzentrierte Aufgabenerledigung auch einer Stärkung der demokratischen Bindung des Bürgers an seine Gemeinde sowie die Erhaltung der gewachsenen örtlichen Gemeinschaft. (...) Oberste Richtschnur für die im Einzelfall zu treffende Entscheidung muss sein, eine möglichst ortsnahe Erledigung der Verwaltungsaufgaben und damit eine bessere Bedienung des Bürgers zu gewährleisten.*“ (Kommentar Gemeindeordnung für das Land NRW, Rehn, Cronaue, Lennep, Knirsch, März 2021).

Die Entscheidung über die Organisation, Personalausstattung und Aufgabenverteilung innerhalb der Bezirksverwaltungsstelle trifft der OB im Rahmen des ihm nach § 62 GO NRW zustehenden Organisationsrechts.

§ 7 Bezirksverwaltungsstellen

(1) In den Stadtbezirken Cronenberg, Langerfeld-Beyenburg, Ronsdorf und Vohwinkel werden Bezirksverwaltungsstellen eingerichtet. Für die Stadtbezirke Barmen, Heckinghausen und Oberbarmen werden die Aufgaben von der zentralen Verwaltungsstelle im Barmen (Rathaus), für die Stadtbezirke Elberfeld, Elberfeld West und Uellendahl-Katernberg von der zentralen Verwaltungsstelle Elberfeld (Verwaltungshaus) wahrgenommen.

(2) Über die Organisation, die Änderung von Aufgaben, die Besetzung der Leitung und wesentliche Änderungen der personellen Ausstattung der Bezirksverwaltungsstellen entscheidet der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin nach Anhörung der jeweiligen Bezirksvertretung.

(3) Bürgerbüros sind die Bezirksverwaltungsstellen, in denen Melde- sowie Pass- und Ausweisangelegenheiten wahrgenommen werden können. Bürgerbüros mit diesem Leistungsangebot sind die Bezirksverwaltungsstellen Cronenberg, Langerfeld, Ronsdorf und Vohwinkel.

In § 7 (1) Hauptsatzung der Stadt Wuppertal steht, in welchen Stadtbezirken eine Bezirksverwaltungsstelle eingerichtet wird, expressis verbis ist der Stadtbezirk Langerfeld-Beyenburg genannt. In § 7 (3) wird darüber hinaus dargestellt, welches Leistungsangebot zu stellen ist.

Diese Festlegungen unterliegen nicht dem Organisationsrecht des OB sondern obliegt der Entscheidung des Stadtrats. In § 7 (2) Hauptsatzung wird das Recht des OB niedergelegt.

Zusätzlich verweist § 7 (3) Hauptsatzung auf die Notwendigkeit einer Differenzierung und Konkretisierung zwischen Bezirksverwaltungsstellen und Bürgerbüros und (wie nun seitens der Verwaltung eingeführten Begrifflichkeit) einer Außenstelle des Einwohnermeldeamtes (EMA).

Selbst wenn also das Aufgabenportfolio des EMA in einer Bezirksverwaltungsstelle nicht mehr angeboten wird, verbleiben zahlreiche anderweitige Aufgaben, die ortsnahe und in einem offenen Betrieb die Tätigkeit der Bezirksverwaltungsstelle vorsieht.

Als Beispiel sei hier auf Leverkusen verwiesen (www.leverkusen.de).

„Die Bezirksverwaltungsstelle I koordiniert die Sitzungen der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I, unterstützt den Bezirksvorsteher bei seinen Repräsentationsverpflichtungen und ist Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger aus dem Stadtbezirk. Bei der Bezirksverwaltungsstelle I können die Sitzungstermine der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I abgefragt werden. Ebenso werden Fragen zu Inhalten und Ergebnissen der Bezirksvertretungssitzungen gerne beantwortet. Da die Bezirksverwaltungsstellen auch für die Terminierung und Organisation von Repräsentationsmaßnahmen mit bezirklicher Bedeutung zuständig sind, können auch hierzu Fragen beantwortet werden. Bezirksbezogene Anliegen von Bürgerinnen und Bürgern nimmt die Bezirksverwaltungsstelle entgegen und leitet sie an den jeweiligen Bezirksvorsteher bzw. die zuständigen Stellen in der Verwaltung weiter. Gesprächstermine mit dem jeweiligen Bezirksvorsteher können nicht nur unmittelbar mit ihm selbst sondern auch über die Bezirksverwaltungsstelle vereinbart werden.“

Erkenntlich ist, dass selbst bei Herausnahme der Aufgaben einer EMA Stelle weitere Aufgaben verbleiben, die seitens der Bezirksverwaltungsstelle wahrzunehmen sind. Zentral ist hierbei die Unmittelbarkeit der Ansprechbarkeit für die Bürger*innen in allen Belangen, die Koordinierung von Repräsentationsaufgaben, die Stärkung des auch durch Hauptamtlichkeit koordinierten Austausches bezirksbezogener und damit z.B. aktuell problematischer oder auch stadtentwicklungsbezogener Anliegen der Bürger*innen.

Diese sich nicht zuletzt aus § 37 GO NRW sich ergebenden Aufgaben sind bisher seitens der Verwaltung nicht klar konkretisiert und sollten daher schnellstmöglich nachvollziehbar dargelegt werden. Dies bedeutet auch eine Verdeutlichung der Aufgaben zur Dokumentation und Information.

Abschließend:

Wir finden es sehr bedauerlich, dass im Tenor der Vorlage erneut die Bezirksvertretungen untereinander in mögliche Konkurrenzsituationen gebracht werden.

Wir verwehren uns ausdrücklich gegen die Versuche einer Entsolidarisierung untereinander.

Wir erwarten in jedem Stadtbezirk die angemessene Vertretungsmöglichkeit, die den Bürgern u. Bürgerinnen gesetzlich geregelt zusteht.

Wir empfinden es als Unverschämtheit, dass unsere BV und die Wahrnehmung unserer Bezirksverwaltungsstelle, wenn wir auf unser Recht verweisen, als Konkurrent anderer, bzw. Störer einer reibungsloseren Abarbeitung andernorts, dargestellt wird.

Hier wird eine Neid und Konkurrenzdebatte Tür und Tor geöffnet. An einer derartigen Auseinandersetzung werden wir uns nicht beteiligen. Dies widerspricht diametral der in Aussicht gestellten Stärkung der Bezirksvertretungen. Es ist eine Schwächung und Beschädigung.

Wir empfehlen daher dringlich die Verwaltungsdrucksache VO/0161/22 in dieser Form zurückzuziehen.